

zulagen genießen, deren Pensionen oder Unterhaltsbeiträge aber in der Folge eine Erhöhung oder Minderung erfahren, Pensionszulagen auf die Dauer ihrer Pensionsbezugs-Berechtigung nach folgender Scala, im Uebrigen aber nach den näheren Bestimmungen des §. 21 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 zu bewilligen und zwar:

1) an die Wittwen:

bei einem Pensionsbezug von unter und bis 360 *M.* incl. eine Zulage von 20 Procent,
von 361 *M.* bis 720 *M.* incl. eine Zulage von 15 Procent,
von 721 *M.* bis 1,080 *M.* excl. eine Zulage von 10 Procent;

2) an die Doppelwaisen:

bei einem Pensionsbezuge von unter und bis 108 *M.* incl. eine Zulage von 20 Procent,
von 109 *M.* bis 216 *M.* incl. eine Zulage von 15 Procent,
von 217 *M.* bis 324 *M.* excl. eine Zulage von 10 Procent;

3) an die einfachen Waisen:

bei einem Pensionsbezuge von unter und bis 72 *M.* incl. eine Zulage von 20 Procent,
von 73 *M.* bis 144 *M.* incl. eine Zulage von 15 Procent,
von 145 *M.* bis 216 *M.* excl. eine Zulage von 10 Procent.
